

INTERREG VI-Programm **“Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“**

ENTWURF

Geschäftsordnung **des Lenkungsausschusses**

1. Fassung vom XX.XX.2021

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Einsetzung eines Lenkungsausschusses.....	4
§ 2 Zusammensetzung und Vorsitz des Lenkungsausschusses	4
§ 3 Aufgaben des Lenkungsausschusses	6
§ 4 Arbeitsweise.....	6
§ 5 Beschlussfassung.....	7
§ 6 Änderung der Geschäftsordnung.....	8
§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer	8

Präambel

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, der Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung von Schwaben, das Land Vorarlberg, vertreten durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung, das Fürstentum Liechtenstein vertreten durch die Regierungskanzlei sowie für die am Programm beteiligten Schweizer Kantone die Interreg-Netzwerkstelle Ostschweiz bei der Staatskanzlei St. Gallen,

haben gestützt auf

- die Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30.06.2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (DachVO),
- die Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30.06.2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (EFRE-VO),
- die Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30.06.2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (ETZ-VO)
- das Schweizer Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 06.10.2006, sowie das aktuell für die Interreg-Programme gültige Mehrjahresprogramm der Neuen Regionalpolitik und die dazugehörige Botschaft.
- den Regierungsbeschluss vom XX.XX.XXXX in Bezug auf die Teilnahme des Fürstentums Liechtenstein am Interreg VI-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein 2021 - 2027“
- die Entscheidung der Europäischen Kommission zur Genehmigung des Kooperationsprogramms „Interreg VI-A Deutschland–Österreich–Schweiz–Liechtenstein (Alpenrhein–Bodensee–Hochrhein)“ im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit 2021- 2027“ (2021TC16RFCB023) vom XX.XX.XXXX

- die zugleich Bestandteil dieser Geschäftsordnung sind -

sowie unter Beachtung der institutionellen, rechtlichen und finanziellen Systeme der am Programm beteiligten Länder und Kantone über folgende Verfahrensregelungen für den Lenkungsausschuss des Interreg VI-Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ Einvernehmen erzielt:

§ 1

Einsetzung eines Lenkungsausschusses

(1) Der Begleitausschuss des Interreg VI-Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ hat am XX.XX.2022 zur Umsetzung des vorgenannten Interreg VI-Programms entsprechend dem von der EU-Kommission am XX.XX.2022 genehmigten Programm einen Lenkungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Lenkungsausschuss verständigt sich auf eine eigene Geschäftsordnung.

§ 2

Zusammensetzung und Vorsitz des Lenkungsausschusses

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Lenkungsausschusses sind mit je einem Vertretendem und je einer Stimme

- das Regierungspräsidium Tübingen für das Land Baden-Württemberg,
- die Regierung von Schwaben für den Freistaat Bayern,
- die Regierungskanzlei für das Fürstentum Liechtenstein,
- das Amt der Vorarlberger Landesregierung für das Land Vorarlberg,
- die Ostschweizer Regierungskonferenz - für die am Programm beteiligten Schweizer Kantone Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Zürich,
- ein Vertreter / eine Vertreterin der Arbeitgeberinteressen
- ein Vertreter / eine Vertreterin der Arbeitnehmerinteressen
- ein Vertreter / eine Vertreterin der Umweltinteressen
- ein Vertreter/ eine Vertreterin der Zivilgesellschaft

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder aus den Bereichen Arbeitgeberinteressen, Arbeitnehmerinteressen, Umwelt und Zivilgesellschaft stellen dabei sicher, dass soziale, wirtschaftliche und Umweltinteressen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der sozialen Inklusion, der Grundrechte, der Rechte von Menschen mit Behinderung, der Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung im Sinne des Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b und c der DachVO berücksichtigt werden.

(3) Beratende nichtstimmfähige Mitglieder des Lenkungsausschusses mit je einem Vertretendem und beratender Funktion sind

- die Europäische Kommission
- das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg,
- das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie,
- das österreichische Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
- die Internationale Bodenseekonferenz,
- die Hochrheinkommission,
- die Bescheinigungsbehörde
- die Stabsstelle für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und europäische Angelegenheiten des Regierungspräsidiums Freiburg, und
- das Gemeinsame Sekretariat des Interreg VI-Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“.

(4) Im Bedarfsfall können weitere nichtstimmberechtigte Personen nach vorheriger Konsultation unter den stimmberechtigten Mitgliedern von dem/der Vorsitzenden des Lenkungsausschusses zu den Sitzungen eingeladen werden.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Mitglieder dürfen bei persönlicher Befangenheit weder beratend, noch entscheidend mitwirken. Befangenheit liegt insbesondere vor, wenn die Möglichkeit besteht, dass das betreffende Mitglied durch seine persönliche Beziehung zu der den Gegenstand einer Beratung und Beschlussfassung bildenden Sache oder zu den an dieser Sache beteiligten Personen in der unparteiischen Amtsführung beeinflusst sein könnte. Der/die Vorsitzende prüft zu Beginn der Sitzung die Befangenheit der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Mitglieder zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ab. Wird bei einem Mitglied eine persönliche Befangenheit festgestellt, so ist das Mitglied von der Teilnahme an der Sitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt/Projekt ausgeschlossen. Die persönliche Befangenheit bzw. Unbefangenheit der Mitglieder ist in der Niederschrift nach § 5 Absatz 4 mit aufzunehmen.

(6) Der Vorsitz des Lenkungsausschusses obliegt der Verwaltungsbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen.

§ 3

Aufgaben des Lenkungsausschusses

- (1) Dem Lenkungsausschuss obliegen insbesondere die allgemeine Koordinierung des Programms, die Auswahl der Projekte und die Festlegung von Auswahlkriterien und der Methodik für die Projektauswahl.
- (2) Weiterhin übernimmt er die koordinierte Begleitung bei der Durchführung des Programms und ist verantwortlich für das laufende Programmcontrolling. Zudem regt er Änderungen und Anpassungen hinsichtlich des Programms an.
- (3) Der Lenkungsausschuss ist dem Begleitausschuss in regelmäßigen Abständen über seine Arbeit berichtspflichtig. In Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde bereitet er zugleich die Sitzungen des Begleitausschusses vor.
- (4) Für die Auswahl der Vorhaben schlägt der Lenkungsausschuss gemäß Artikel 22 Abs.2 der Verordnung (EU) 2021/1059 nichtdiskriminierende, transparente Kriterien und Verfahren dem Begleitausschuss zur Genehmigung vor, die die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen und die Gleichstellung der Geschlechter sicherstellen sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik der Union im Einklang mit Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV Rechnung tragen, und wendet diese an.
- (5) Er stellt sicher, dass Ziele, Entwicklungsschwerpunkte, Verordnungsvorschriften, Durchführungsbestimmungen, Gemeinschaftspolitiken und Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit eingehalten werden. Bei der Auswahl der Vorhaben obliegt es ihm die gemäß Artikel 22 Abs.4 der Verordnung (EU)

§ 4

Arbeitsweise

- (1) In der Regel tritt der Lenkungsausschuss mindestens zweimal im Jahr abwechselnd an verschiedenen Orten des Programmgebietes zusammen.
- (2) Die Sitzungen sind nichtöffentlich und vertraulich.
- (3) Der Vorsitz legt die Tagesordnungen fest und beruft den Lenkungsausschuss ein. Anträge zur Tagesordnung sind grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin beim Gemeinsamen Sekretariat einzureichen. In dringenden Fällen können vom Vorsitz Tagesordnungspunkte auch noch nach Ablauf der Frist festgelegt werden. Die Einladung an die Mitglieder des Lenkungsausschusses wird grundsätzlich vier Wochen vor Sitzungstermin

übermittelt. Die Beratungsunterlagen sollen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung, spätestens aber eine Woche vor der Sitzung übersandt werden.

(4) In Sonderfällen können durch den Vorsitz außerordentliche Sitzungen kurzfristig einberufen werden. Die besondere Dringlichkeit ist in der Einladung darzulegen.

(5) Notwendige Sitzungen des Lenkungsausschusses können auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

§ 5

Beschlussfassung

(1) Beschlüsse des Lenkungsausschusses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Enthaltungen sind möglich. Skizzen und Anträge, die Schweizer- Interreg-Fördermittel beanspruchen, bedürfen der Zustimmung der Netzwerkstelle Ostschweiz. Sofern bei Skizzen mit Schweizer Beteiligung eine Zustimmung von Seiten der Netzwerkstelle Ostschweiz nicht erfolgt, ist zu prüfen, ob das grenzüberschreitende Projekt auch ohne Unterstützung durch Schweizer- Interreg-Fördermittel noch sinnvoll umgesetzt werden kann. Skizzen und Anträge, die eine Liechtensteiner Förderung beanspruchen, bedürfen der Zustimmung der Anlauf- und Informationsstelle des Fürstentums Liechtenstein. Sofern bei Skizzen mit Liechtensteiner Beteiligung eine Zustimmung von Seiten der Anlauf- und Informationsstelle des Fürstentums Liechtenstein nicht erfolgt, ist zu prüfen, ob das grenzüberschreitende Projekt auch ohne Unterstützung durch eine Liechtensteiner Förderung noch sinnvoll umgesetzt werden kann. Skizzen und Anträge, die den EU-Fördertopf belasten, bedürfen der Zustimmung mindestens eines EU-Partners.

(2) Wird das Vorhaben ganz oder teilweise außerhalb des Programmgebiets durchgeführt, so muss die Auswahl dieses Vorhabens gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2021/1059 von der Verwaltungsbehörde ausdrücklich genehmigt werden.

(3) Der Vorsitz des Lenkungsausschusses kann im Einzelfall ein schriftliches Verfahren (Umlaufbeschluss) wählen. Der Entscheidungsvorschlag ist mit einer ausreichenden Begründung sowie mit einem Datum zu versehen, bis zu welchem sich die Mitglieder des Ausschusses äußern können. Die Frist für das schriftliche Verfahren soll in der Regel zwei Wochen betragen. Die Zustimmung oder Ablehnung ist in schriftlicher Form abzugeben. Geht innerhalb der gesetzten Frist keine Rückäußerung ein, wird Einverständnis angenommen. Nach Abschluss des Verfahrens informiert der Vorsitz die Mitglieder des Ausschusses über das Ergebnis.

(4) Über alle Sitzungen werden in Verantwortung des/der Vorsitzenden Ergebnisniederschriften angefertigt und grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern zugeleitet. Vor der offiziellen Versendung des Protokolls erfolgt eine informelle Abstimmung unter den stimmberechtigten Mitgliedern des Lenkungsausschusses. Dem akkordierten Protokoll

kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Lenkungsausschusses schriftlich widersprochen werden; andernfalls gilt es als genehmigt.

(5) Kann ein Beschluss wegen Bedenken der Verwaltungsbehörde gegen dessen Rechtmäßigkeit nicht gefasst werden, so wird eine Klärung durch die Verwaltungsbehörde in Zusammenarbeit mit den Programmpartnern und gegebenenfalls den Finanzkontrollbehörden, der Europäischen Kommission und/oder dem Schweizer Bund herbeigeführt. Nach Abschluss der Abklärungen ist eine erneute Befassung im Lenkungsausschuss möglich.

§ 6

Änderung der Geschäftsordnung

Der Lenkungsausschuss kann Änderungen dieser Geschäftsordnung nur einstimmig beschließen. Die geänderte Fassung ist allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Dem Begleitenden Ausschuss wird hierüber berichtet.

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Der Lenkungsausschuss hat seine Tätigkeit zum XX. XX.2022 aufgenommen und sich eine Geschäftsordnung gegeben.

(2) Die Beendigung der Tätigkeit des Lenkungsausschusses bedarf eines formellen Beschlusses zur Auflösung desselben.

gez. Miriam Reich, Verwaltungsbehörde